

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 13.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 481.

(Nr. 3735.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 1. März 1910.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (neu zusammengestellter Wortlaut gültig vom 22. Dezember 1909) beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet (Ausgabe von 1909, Reichs-Gesetzbl. von 1909 S. 280 ff.), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamt für den internationalen Eisenbahntauschpost mitgetheilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Ausgabe vom 1. Februar 1910.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich Preussische Staats-Eisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staats-Eisenbahnen und einschließlich der Dampftrassenverbindung über die Ostsee zwischen Sagan

Reichs-Gesetzbl. 1910.

69

Ausgaben zu Berlin den 17. März 1910.